



# Amtsblatt

## der Stadt Oelde

Oelde, den 8. August 2024

Jahrgang 2024 / Nummer 15

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
36	Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Flächenrücknahme) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung	3

---

## **Herausgeber:**

Stadt Oelde  
Die Bürgermeisterin  
Ratsstiege 1  
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter [www.oelde.de/amtsblatt](http://www.oelde.de/amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

## **Abonnement der Papierausfertigung:**

Jahresabonnement:           kostenlos

Einzelexemplar:               kostenlos

## **Kontakt:**

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.:           +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax:           +49 (0) 25 22 – 72-460

Email:        [online@oelde.de](mailto:online@oelde.de)

Internet:     [www.oelde.de](http://www.oelde.de)

**36 Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Flächenrücknahme) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung**

**1. Genehmigung**

Die Bezirksregierung Münster hat die 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde wie folgt genehmigt:

**Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Oelde am 01.07.2024 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde.

Münster, den 25.07.2024  
 Bezirksregierung Münster  
 Az.: 35.02.01.800-007/2024.0003

Im Auftrag  
 Elisabeth Grewe

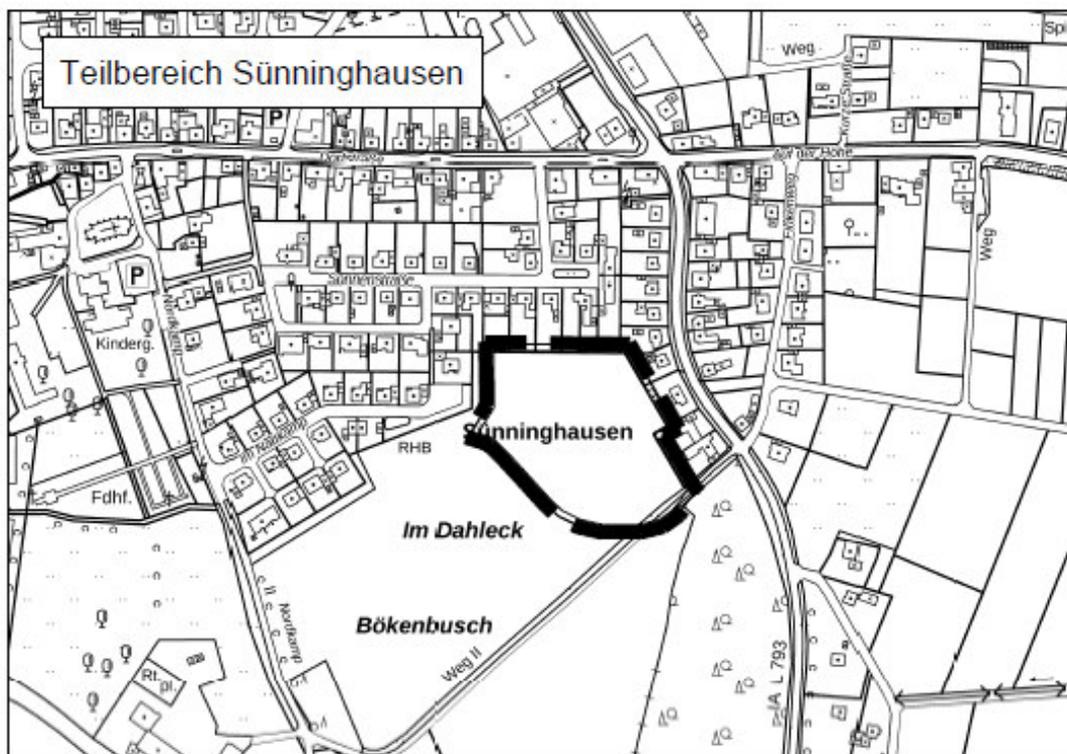
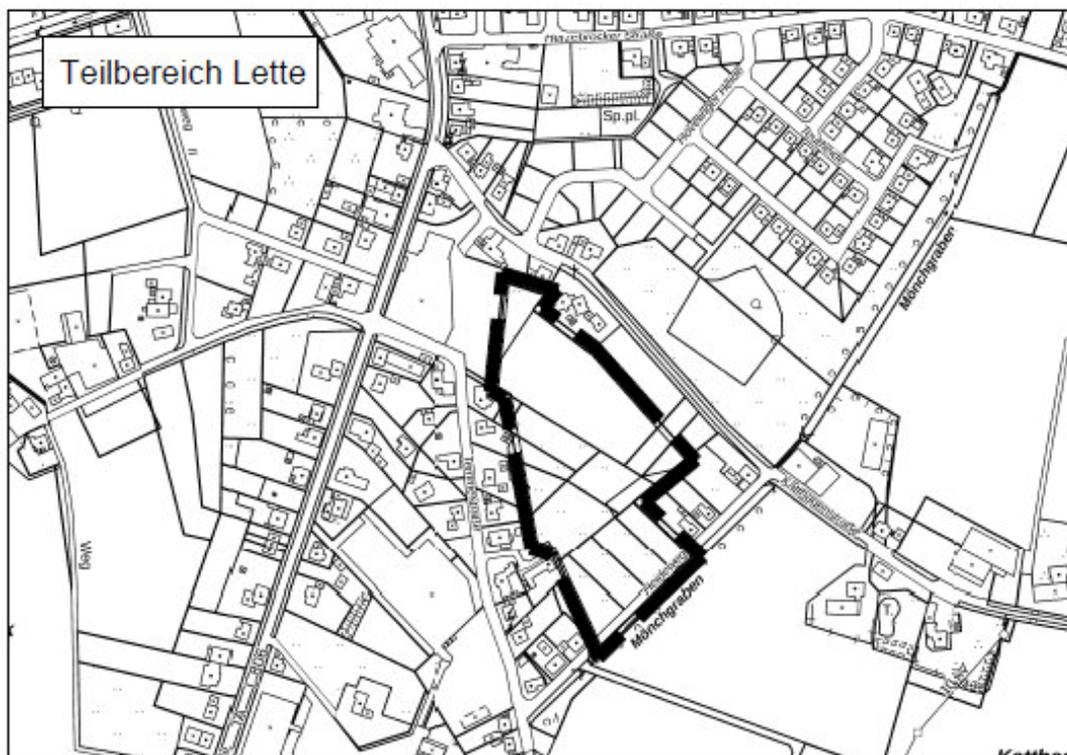
**2. Geltungsbereich**

Durch die 52. Änderung des Flächennutzungsplans sollen zwei Teilbereiche, welche bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde fast gänzlich als "Wohnbaufläche" dargestellt sind (ein kleiner Bereich des Teilbereichs Sünninghausen wird im Flächennutzungsplan als "Grünfläche" dargestellt), überplant und zukünftig als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für verschiedene städtebauliche Entwicklungen im Stadtgebiet von Oelde geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 4 ha und liegt in den Ortschaften Lette und Sünninghausen. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Oelde:

<b>Teilbereich</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Flurstücknummer</b>
Lette	27	123 (tlw.), 128 (tlw.), 129, 130 (tlw.), 131 (tlw.), 136, 137, 138, 139, 304 (tlw.), 372 (tlw.), 373 (tlw.) und 413 (tlw.).
Sünninghausen	308	153 (tlw.).

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000



Geltungsbereiche der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

### 3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 3.1 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### 3.2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde von der Bezirksregierung Münster – Verfügung vom 25.07.2024, Az. 35.02.01.800-007/2024.0003 –, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde), können während der Öffnungszeiten

- der Plan zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

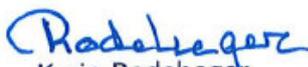
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=77001&L1=5>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Oelde, den **05. AUG. 2024**

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin